



Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/058), die zuletzt durch Satzung vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Praktikum“ durch das Wort „Industriepraktikum“ ersetzt.
2. In § 3 wird Abs. 2 wie folgt gefasst:
„(2) ¹Das Industriepraktikum umfasst mindestens 12 Wochen und kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden, dabei sollen mindestens sechs Wochen im technischen Bereich und mindestens sechs Wochen im kaufmännischen Bereich absolviert werden. ²Es wird dringend empfohlen, 6 Wochen des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. ³Art und Dauer der Praktikumstätigkeit sind vom jeweiligen Unternehmen bzw. Institut zu bescheinigen. ⁴Eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung kann im Umfang von bis zu acht Wochen auf das Industriepraktikum angerechnet werden; in diesem Fall ist weiterhin ein Industriepraktikum im technischen Bereich im Umfang von mindestens vier Wochen nachzuweisen. ⁵Eine abgeschlossene technische Ausbildung

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

kann im Umfang von bis zu acht Wochen auf das Industriepraktikum angerechnet werden; in diesem Fall ist weiterhin ein Industriepraktikum im kaufmännischen Bereich im Umfang von mindestens vier Wochen abzuleisten. ⁶Die ersten sechs Wochen des Industriepraktikums müssen bis spätestens zum Beginn Bachelorarbeit nachgewiesen worden sein.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Testaten“ das Wort „, Programmierübungen, Portfolioprüfungen“ eingefügt.

b) Nach Abs. 16 werden folgende Abs. angefügt:

„(17) ¹Programmierübungen finden modulbegleitend statt. ²Die Anforderungen und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Prüfer bekanntzugeben ³Die Programmierübungen werden von dem Prüfer nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(18) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 4, 15 und 16 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. ³Bei der Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen erfolgreich abzuleisten; die Modulnote errechnet sich entsprechend der im Anhang beim jeweiligen Modul angegebenen Gewichtung.“

4. Der Anhang „Modulbereiche/Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird wie folgt geändert:

a) In der „Übersicht I“ werden in der Tabelle die Zeilen A bis C durch folgende Zeilen ersetzt:

„A Überfachliche Grundlagen und Verzahnungsbereich	A-1 bis A-8	39
B Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I	B-1 bis B-4	32
C Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II	C-1 bis C-4	21“

b) Die Übersicht II wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle für den Modulbereich A wird wie folgt geändert:

aaa) In der Modulzeile „A-4-2“ wird in der fünften Spalte die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

bbb) Nach der Modulzeile „A-4-2“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„A-4-3	Matlab für Ingenieure - Grundlagen	Ü	1	1	Abgabe von Programmier- übungen, 4 von 5 müssen dabei bestanden sein.“
--------	---------------------------------------	---	---	---	--

ccc) In der Modulzeile „A-8“ wird in der fünften Spalte die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

ddd) In der Modulzeile „Summe“ wird in der vierten Spalte die Zahl „43“ eingefügt und in der fünften Spalte die Zahl „40“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

bb) In der Tabelle für den Modulbereich B werden die Modulzeilen ab „B-4-1“ bis zum Ende durch folgende Modulzeilen ersetzt:

„B-4	Konstruktionslehre I und Festigkeitslehre	V+Ü +P	6	7	Portfolioprüfung: Schr. Pr. (90 min, 100%), Testat und Praktikumsbericht
	Summe		26	32“	

cc) In der Tabelle für den Modulbereich C werden die Modulzeilen „C-3“ und „Summe“ durch folgende Zeilen ersetzt:

„C-3	Konstruktionslehre II	V+Ü +P	5	6	Portfolioprüfung: Schr. Pr. (90 min, 100%), Testat und Praktikumsbericht
C-4	Finite Elemente Analyse	V+Ü	3	4	Klausur
	Summe		16	21“	

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium nach dieser Satzung zu gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2022 und
der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2022, A 3375/6 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2022

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2022 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 5. August 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2022.